



Verf. Nr.	10212/02	KR/RIA	MA
RA	EINGEGANGEN		
SB	01. Aug. 2002		
Stm. Nr.	Rechtsanwalt C. Kneißt Ludwigshafen		
SEA			

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Normenkontrollverfahren

In dem Normenkontrollverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,  
[REDACTED]

die Stadt [REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister,  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

w e g e n Grundwasserbeitragssatzung (Normenkontrolle)

hat der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz  
aufgrund der Beratung vom 24. Juni 2002, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wunsch  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mildner  
Richter am Oberverwaltungsgericht Geis

für Recht erkannt:

**Das Urteil ist nicht rechtskräftig!**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Die Antragsteller wenden sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen die Satzung der Beklagten zur Erhebung von Beiträgen zur Behebung des Grundwasserhochstands im Bereich P[redacted]pfad und S[redacted]straße - GwBS - vom 3. Juli 2001.

Die Antragsteller sind Eigentümer des in dem Wohngebiet "P[redacted]pfad" gelegenen Anwesens M[redacted]straße 2 e in F[redacted]. Die Bebauung des genannten Wohngebiets erfolgte seit dem Jahr 1970. Während der Grundwasserpegel in dem Wohngebiet seit seinem historischen Höchststand im Jahre 1967 in den Folgejahren stark absank, waren seit dem Jahr 1988 steigende Grundwasserpegelwerte zu verzeichnen. Dies führte zu einer teilweisen Durchfeuchtung von Kellerboden und Mauerwerk verschiedener in dem Wohngebiet gelegener Häuser. Nach Einholung mehrerer Gutachten über die weitere Grundwasserentwicklung und mögliche Schutzmaßnahmen entschied sich die Antragsgegnerin für den Bau und Betrieb einer mehrgliedrigen Brunnengalerie in öffentlicher Trägerschaft als kommunaler Einrichtung. Diese Maßnahme wurde von Juli bis November 2001 durchgeführt und diente der Erzielung einer spürbaren Absenkung des Grundwasserstandes. Zugleich verabschiedete die Antragsgegnerin die mit dem Normenkontrollantrag angegriffene Grundwasserbeitragsatzung, die in § 2 Abs. 1 zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung der geschaffenen öffentlichen

Einrichtung die Möglichkeit zur Erhebung eines einmaligen Beitrags vorsieht. Der Beitragspflicht unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 GwBS alle Grundstücke, die in der als Anlagen 1 und 2 der Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflussgebiet der Einrichtung Grundwasserhaltung ausgewiesen und die

1. bebaut oder baulich nutzbar sind und
2. bei denen die Möglichkeit einer Durchfeuchtung von Bauteilen durch aufsteigendes Grundwasser besteht.

Auch das Grundstück der Antragsteller ist in dem in der Grundwasserbeitragsatzung ausgewiesenen Einzugsgebiet gelegen. Die Antragsgegnerin zog daraufhin die Kläger mit Bescheid vom 28. November 2001 zu einer Vorausleistung auf den einmaligen Beitrag für die Herstellung der Einrichtung in Höhe von 904,75 DM heran.

Zur Begründung ihres Normenkontrollantrags tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor: Die Grundwasserbeitragsatzung verstoße gegen § 7 Abs. 2 KAG, da ihrem Grundstück kein Vorteil vermittelt werde, der eine Beitragspflicht begründen könne. Die von der Antragsgegnerin durch die Errichtung der Brunnenanlage angestrebte Absenkung des Grundwasserniveaus werde sich nämlich auf ihr Grundstück nicht auswirken. Aufgrund seiner Höhenlage würde auch ein Ansteigen des Grundwassers entsprechend der der Anlageerrichtung zugrunde liegenden Prognose, die ihrer Auffassung nach willkürlich vorgenommen worden sei, das Grundstück nicht betreffen. Es sei deshalb zu Unrecht durch die Grundwasserbeitragsatzung als dem Einzugsgebiet der Anlage zugehörig erfasst und einer Beitragspflicht unterworfen worden. Die Antragsgegnerin gehe im Rahmen ihrer Beitragsfestsetzung davon aus, dass nur solche Anwesen, die über einen wasserdichten Keller verfügten, nicht der Beitragspflicht unterlägen. Im Übrigen sei der prognostizierte Grundwasseranstieg nicht haltbar. Des Weiteren sei der in § 6 GwBS festgelegte Beitragsmaßstab, der auf die mit dem Abflussbeiwert ver-

vielfache Grundstücksfläche abstelle, rechtswidrig. Maßstab müsse vielmehr der Wert des durch das Grundwasser bedrohten Gebäudes sein, der nicht von der Grundstücksgröße abhängt. Darüber hinaus habe die Antragsgegnerin mit einem Teil der betroffenen Grundstückseigentümer Verträge geschlossen. Die Grundwasserbeitragsatzung werde daher nur auf diejenigen Grundstückseigentümer angewandt, die sich wie sie geweigert hätten, einen solchen Vertrag abzuschließen.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass die Satzung der Antragsgegnerin zur Erhebung von Beiträgen zur Behebung des Grundwasserhochstands im Bereich P...pfad und S...straße vom 3. Juli 2001 ungültig ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass die Beitragspflicht eines Grundstücks neben seiner Belegenheit im Einzugsbereich der Einrichtung an die Erfüllung der objektbezogenen Voraussetzungen anknüpft. Danach würden alle Grundstücke von einer Beitragspflicht freigestellt, deren zulässige Einbautiefe sich oberhalb des der Anlagenerrichtung zugrunde liegenden Prognosewertes des Grundwasserstands bewege. Die Satzung sei daher ungeachtet der Rechtmäßigkeit des gegenüber den Antragstellern ergangenen Beitragsbescheids nicht zu beanstanden. Im Übrigen sei die Notwendigkeit der errichteten Anlage aufgrund der vorliegenden Sachverständigengutachten dokumentiert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung war.

### **Entscheidungsgründe**

Der Normenkontrollantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die von den Antragstellern angegriffene Grundwasserbeitragssatzung der Antragsgegnerin unterliegt im Hinblick auf die vorgetragenen Einwände keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist der Vorwurf nicht gerechtfertigt, dass dem von der Satzung erfassten potentiellen Adressatenkreis eine Beitragspflicht auferlegt wird, ohne dass der geforderten Beitragsleistung ein Vorteil gegenüberstehen würde.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 175) können zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung einer öffentlichen Einrichtung einmalige Beiträge erhoben werden. Die Möglichkeit der Beitragserhebung setzt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG voraus, dass den betroffenen Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der fraglichen öffentlichen Einrichtung ein Vorteil entsteht. Diesen Anforderungen wird die Grundwasserbeitragssatzung der Antragsgegnerin entgegen der Auffassung der Antragsteller gerecht. Ihre Annahme, die Grundwasserbeitragssatzung begründe eine Beitragspflicht von Grundstückseigentümern allein deshalb, weil ihr Grundstück in dem von der Satzung erfassten Beitragsgebiet gelegen sei, ist nicht berechtigt. Diese Ansicht steht in eindeutigem Gegensatz zu § 3 Abs. 1 GwBS. Danach unterliegen alle Grundstücke, die in den Anlagen der Satzung als Einzugs- und Einflussgebiet der Einrichtung Grundwasserhaltung ausgewiesen sind, der Beitragspflicht, wenn sie

1. bebaut oder baulich nutzbar sind und
2. wenn bei ihnen die Möglichkeit einer Durchfeuchtung von Bauteilen durch aufsteigendes Grundwasser besteht.

Die Beitragspflicht knüpft daher entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht allein an die bloße Belegenheit ihres Grundstücks in dem von der Beitragsatzung erfassten Gebiet an. Vielmehr setzt eine Beitragserhebung in gleicher Weise voraus, dass auf dem fraglichen Grundstück die Möglichkeit einer Durchfeuchtung von Bauteilen durch aufsteigendes Grundwasser besteht. Die Antragsgegnerin hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass die Satzungsregelung die Beitragserhebung demnach nicht nur von einer gebietsbezogenen, sondern auch von einer objektbezogenen Komponente abhängig macht. Denn eine Beitragspflicht entfällt nach ihrer Verwaltungspraxis trotz Belegenheit des Grundstücks in dem von der Grundwasserbeitragsatzung erfassten Gebiet, wenn bauseits durch bautechnische Maßnahmen, d.h. eine so genannte Grundwasserwanne, Vorkehrungen gegen aufsteigendes Grundwasser getroffen sind oder wenn die rechtlich zulässige Einbautiefe des jeweiligen Wohngebäudes oberhalb des der Anlagenerrichtung zugrunde liegenden Grundwasserprognosewertes liegt. Die Beitragspflicht ist danach nur dann gegeben, wenn dem jeweiligen Grundstück durch die öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin ein Vorteil vermittelt wird. Die Anforderungen des § 7 Abs. 2 KAG werden dadurch gewahrt.

Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob das Grundstück der Antragsteller einer konkreten Beitragspflicht unterliegt. Insoweit ist zwischen den Beteiligten streitig, ob die Höhenlage des Grundstücks es von vornherein ausschließt, dass das Grundstück von der durch die Einrichtung der Antragsgegnerin bewirkten Grundwasserabsenkung einen Nutzen erfährt. Diese Frage wird in einem konkreten Beitragsfestsetzungsverfahren zu klären sein. Die Wirksamkeit der Grundwasserbeitragsatzung als solche, die die Beitragspflicht von der

Vermittlung eines Vorteils im Einzelfall abhängig macht, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Des Weiteren ist auch der in § 6 Nr. 1 GwBS vorgesehene Beitragsmaßstab, der an die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche anknüpft, nicht zu beanstanden. Ein solcher Maßstab bringt es mit sich, dass der Umfang der bauplanungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks und damit in hinreichendem Umfang auch die Vorteilsmöglichkeit erfasst wird, die dem jeweils beitragspflichtigen Grundstück durch die Einrichtung der Antragsgegnerin vermittelt wird. Die Erwägung der Antragsteller, maßgeblich müsse vielmehr die Höhe und die Fläche des auf dem jeweiligen Grundstück konkret befindlichen Gebäudes sein, wird hingegen dem Vorteilsprinzip des § 7 Abs. 2 KAG nicht hinreichend gerecht. Ein Abstellen auf das konkrete Maß der baulichen Nutzung würde nämlich die potentiellen bauplanungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks und damit das Ausmaß der durch die Einrichtung vermittelten Inanspruchnahmemöglichkeit außer Acht lassen.

Schließlich war es der Antragsgegnerin auch möglich, anstelle der Erhebung von Beiträgen mit Beitragspflichtigen eine entsprechende vertragliche Regelung zu treffen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG genügt. Anhaltspunkte dafür, dass die dort festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen bei von der Antragsgegnerin vorgenommenen Vertragsabschlüssen nicht erfüllt waren, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Wunsch

gez. Dr. Mildner

gez. Geis



**Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt (§ 13 Abs. 1 GKG).

gez. Wunsch

gez. Dr. Mildner

gez. Geis